



Land Hessen



HESSEN



Kommunaler Schutzschirm

Konsolidierungsvertrag

zwischen dem Land Hessen

und

der Stadt

Rüsselsheim



Konsolidierungsvertrag

zwischen dem Land Hessen,

vertreten durch das Hessische Ministerium der Finanzen,

dieses vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen,

dieser vertreten durch die Staatssekretärin im Hessischen Ministerium der Finanzen,

nachstehend Land genannt

und

der Stadt Rüsselsheim,

vertreten durch den Magistrat,

dieser vertreten durch den Oberbürgermeister und den Bürgermeister,

nachstehend Stadt genannt

über Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen vom 14. Mai 2012, GVBl. Seite 128 (Schutzschirmgesetz – SchuSG).

Präambel

Im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner, die Leistungsfähigkeit der Kommunen zu sichern, haben die Hessische Landesregierung, der Hessische Landkreistag, der Hessische Städtetag und der Hessische Städte- und Gemeindebund eine Rahmenvereinbarung zum Kommunalen Schutzschirm unterzeichnet. Davon ausgehend wurden das Schutzschirmgesetz vom Hessischen Landtag beschlossen sowie die dazugehörige Rechtsverordnung (Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes – SchuSV – vom 21. Juni 2012, GVBl. Seite 183) vom Hessischen Minister der Finanzen erlassen. Auf den vorgenannten Grundlagen basiert dieser Konsolidierungsvertrag zwischen der Stadt und dem Land.

Die Vertragsparteien sind sich – ungeachtet der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung – einig, dass eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung Voraussetzung zum Erhalt der finanziellen Handlungsfähigkeit ist und letztlich nur der schnellstmögliche und dauerhafte Haushaltsausgleich die Selbstverwaltung der Stadt sichert. Die Auswahl der mit diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungszieles obliegt – im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung – den Organen der Kommune. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Vertrages ist die Stadt aufgefordert, die Konsolidierungsmaßnahmen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, im größtmöglichen Konsens in der Vertretungskörperschaft zu beschließen. Dies wird durch die Vorlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur Durchführung des in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Vertrag niedergelegten Konsolidierungsprogramms, der am 6. Februar 2013 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder getroffen wurde, dokumentiert. Eine Ablichtung des Beschlusses ist diesem Vertrag als Anlage 3 beigelegt.

§ 1 Grundlage und Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel, Konsolidierungshilfen

(1) Zur Erreichung des schnellstmöglichen Haushaltsausgleichs gewährt das Land der Stadt

1. Entschuldungshilfen von 128.798.418 Euro,
2. Zinsdiensthilfen des Landes und
3. Zinsdiensthilfen aus dem Landesausgleichsstock

nach Maßgabe des Schutzschirmgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes.

Die Gewährung der Hilfen erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid. Mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides ist für Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 SchuSG sowie für Genehmigungen nach §§ 102 bis 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) abweichend von § 136 Abs. 3 HGO der Regierungspräsident zuständig.

(2) Die Stadt verpflichtet sich mit diesem Vertrag, die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass der Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt und danach jahresbezogen dauerhaft ausgeglichen wird. Sie trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die Durchführung der mit diesem Vertrag vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen rechtlich und tatsächlich möglich sowie zur Erreichung des Konsolidierungszieles geeignet ist.

(3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einzelner Paragraphen, deren sinngemäßer oder wörtlicher Wiedergabe im Vertragstext das Schutzschirmgesetz und die Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes in ihrem vollen Umfang Grundlage dieses Vertrages sind.

§ 2 Zeitpunkt des Haushaltsausgleichs

Die Stadt verpflichtet sich, den jahresbezogenen Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres/Rechnungsjahres 2022 zu erreichen (Konsolidierungszeitraum). In den darauf folgenden Jahren gilt die doppelte Schuldenbremse, d.h. nach Erreichen des jahresbezogenen Ausgleichs des ordentlichen Ergebnisses darf die Stadt neue Investitions- und Kassenkredite grundsätzlich nur aufnehmen, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin gewährleistet ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf den Haushaltsplan und den Jahresabschluss.

§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen

Die Stadt verpflichtet sich, die in der Anlage 2 zu diesem Vertrag beschriebenen Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs durchzuführen. Sie verpflichtet sich, mindestens das in der Anlage 1 für jedes Jahr des Konsolidierungszeitraums festgelegte ordentliche Ergebnis im Gesamtergebnis sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss zu erreichen.

§ 4 Austausch, Anpassung und Ergänzung von Konsolidierungsmaßnahmen

- (1) Die Stadt ist berechtigt, vereinbarte Maßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vereinbarte Maßnahme prognostizierte Konsolidierungspotenzial mindestens in derselben Höhe erreicht wird.
- (2) Sollten einzelne Konsolidierungsmaßnahmen keinen Erfolg haben oder sollte die Haushaltsentwicklung neue Konsolidierungsmaßnahmen erfordern, um den Ausgleich des Haushalts im ordentlichen Ergebnis zum vereinbarten Zeitpunkt zu erreichen, sind entsprechende Anpassungen bei den vereinbarten Maßnahmen oder ergänzende Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes zu beschließen.
- (3) Bei dem Austausch, der Anpassung und der Ergänzung von Maßnahmen sind Prognosen vorsichtig zu treffen. Alle vorhersehbaren Risiken sind zu berücksichtigen. Erträge sind nur in der Höhe anzusetzen, wie sie mit hoher Wahrscheinlichkeit realisiert werden können. Aufwendungen sind mindestens in der Höhe anzusetzen, wie sie mit hoher Wahrscheinlichkeit anfallen werden.
- (4) Der Austausch, die Anpassung und die Ergänzung von Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des für die Finanzen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium.

§ 5 Ablösung der Investitions- und Kassenkredite durch die WIBank

Die Stadt schließt mit der WIBank eine Vereinbarung zur Ablösung der Investitions- und Kassenkredite sowie im Hinblick auf die Zinstragungspflicht (Ablösungs- und Zinsvereinbarung). Die Ablösung kann erst erfolgen, wenn der vom Land zu erlassende Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist und die weiteren, in der Ablösungs- und Zinsvereinbarung festgelegten Ablösungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Berichts- und Auskunftspflicht

- (1) Die Stadt ist nach § 4 Abs. 2 SchuSG, § 6 SchuSV verpflichtet, dem für die Finanzen zuständigen Ministerium und dem Regierungspräsident über die Fortschritte bei der Durchführung der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen halbjährlich zu berichten und diese nachzuweisen. Sie verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die Berichte rechtzeitig, vollständig und inhaltlich zutreffend vorgelegt werden.
- (2) Ungeachtet der regelmäßigen Erstattung der Berichte erklärt sich die Stadt bereit, das für die Finanzen zuständige Ministerium und den Regierungspräsident unaufgefordert unverzüglich über Vorgänge und Umstände in Kenntnis zu setzen, die den Ausgleich des Haushalts im ordentlichen Ergebnis zum vereinbarten Zeitpunkt gefährden könnten.

§ 7 Folgen von Pflichtverletzungen

- (1) Falls Konsolidierungsmaßnahmen, zu denen sich die Stadt nach §§ 3 und 4 dieses Vertrages verpflichtet hat, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden, ist der Regierungspräsident berechtigt, die in § 7 SchuSV beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, um den Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis zum vereinbarten Zeitpunkt sicherzustellen.
- (2) Falls die Stadt ihre vertraglichen Verpflichtungen verletzt, insbesondere sich weigert, vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen umzusetzen oder erforderliche ergänzende Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, ist das für die Finanzen zuständige Ministerium nach Maßgabe des § 8 SchuSV berechtigt, die Einstellung und Rückabwicklung der Hilfen vorzunehmen.

§ 8 Konsolidierungsbegleitung

Das Land begleitet die Stadt im Rahmen ihres Konsolidierungsprozesses und unterstützt sie mit Entscheidungshilfen, beispielsweise durch die Etablierung eines regelmäßigen Kennzahlenvergleiches.

§ 9 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag endet, wenn der Regierungspräsident auf Nachweis der Stadt bestandskräftig festgestellt hat, dass ihr Ergebnishaushalt und ihre Ergebnisrechnung im dritten aufeinanderfolgenden Jahr ausgeglichen waren.
- (2) Um die einvernehmlich angestrebte Haushaltskonsolidierung der Stadt sicherzustellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des Schuttschirmgesetzes oder der Verordnung zur Durchführung des Schuttschirmgesetzes berechtigen die Vertragspartner, eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages zu verlangen, soweit die Änderung reicht.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird nach seiner Unterzeichnung wirksam, wenn die Stadtverordnetenversammlung den in der Anlage 1 niedergelegten Konsolidierungspfad und die in der Anlage 2 aufgeführten Maßnahmen mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder beschlossen hat und der Beschluss dem für die Finanzen zuständigen Ministerium vorgelegt worden ist.
- (2) Sobald der Vertrag wirksam geworden ist, sind beide Vertragsparteien berechtigt, ihn inklusive Anlagen auf ihrer offiziellen Webpräsenz zu veröffentlichen.

§ 11 Salvatorische Klausel, Schriftformklausel

- (1) Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt.

- (2) Mündliche Abreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und erfordern – wie bereits der Abschluss dieses Vertrages – auf Seiten der Stadt einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder. Dies gilt insbesondere für den Austausch, die Anpassung und die Ergänzung von Maßnahmen nach § 4 dieses Vertrages.

Rüsselsheim, den
12. Februar 2013

Rüsselsheim, den
12. Februar 2013

Rüsselsheim, den
12. Februar 2013

Die Staatssekretärin im
Hessischen Ministerium der
Finanzen

Der Regierungspräsident
des Regierungspräsidiums
Darmstadt

Der Oberbürgermeister der
Stadt Rüsselsheim

Prof. Dr. Luise Hölscher

Johannes Baron

Patrick Burghardt

Der Bürgermeister der
Stadt Rüsselsheim

Dennis Grieser

Anlage 1 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Rüsselsheim

Antragsnummer: 06433012_20121120153525

Stand: 17.01.2013 14:44:48

Konsolidierungsprogramm

Konsolidierungsprogramm ordentliches Ergebnis (in Euro je Einwohner)

Produktbereich	Durchschnitt 2010/2011	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1. Innere Verwaltung	-265,81	-285,23	-268,64	-252,06	-235,47	-218,88	-202,30	-185,71	-169,13	-152,54	-144,25
2. Sicherheit und Ordnung	-73,46	-81,40	-80,57	-80,57	-80,57	-80,57	-80,57	-80,57	-80,57	-80,57	-80,57
3. Schulträgeraufgaben	-168,76	-204,87	-204,62	-204,37	-204,37	-204,37	-204,37	-204,37	-204,37	-204,37	-204,37
4. Kultur und Wissenschaft	-29,13	-13,08	-13,08	-13,08	-13,08	-13,08	-13,08	-13,08	-13,08	-13,08	-13,08
5. Soziale Leistungen	-20,14	-22,93	-22,93	-22,93	-22,93	-22,93	-22,93	-22,93	-22,93	-22,93	-22,93
6. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-372,83	-427,42	-426,59	-425,76	-426,59	-427,42	-428,25	-429,08	-430,74	-432,40	-434,06
7. Gesundheitsdienst	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Sportförderung	-49,35	-66,41	-66,41	-66,41	-66,41	-66,41	-66,41	-66,41	-66,41	-66,41	-66,41
9. Räuml. Planung / Entwickl. Geoinfo.	-24,15	-34,73	-34,73	-34,73	-34,73	-34,73	-34,73	-34,73	-34,73	-34,73	-34,73
10. Bauen und Wohnen	-4,43	-5,19	-4,86	-4,53	-4,20	-4,20	-4,20	-4,20	-4,20	-4,20	-4,20
11. Ver- und Entsorgung	12,71	13,19	13,19	13,19	13,19	13,19	13,19	13,19	13,19	13,19	13,19
12. Verkehrsflächen u. -anlagen, ÖPNV	-151,38	-157,27	-156,94	-156,94	-156,61	-156,61	-156,61	-156,61	-156,61	-156,61	-156,61
13. Natur- und Landschaftspflege	-89,75	-50,77	-50,77	-50,77	-50,77	-50,77	-50,77	-50,77	-50,77	-50,77	-50,77
14. Umweltschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Wirtschaft und Tourismus	-32,47	-70,00	-69,66	-69,33	-69,33	-69,33	-69,33	-69,33	-69,33	-69,33	-69,33
16. Allgemeine Finanzwirtschaft	1.036,72	682,69	1.140,56	1.044,36	1.070,90	1.092,46	1.114,02	1.137,24	1.208,56	1.238,41	1.269,93
Summe ordentliches Ergebnis	-232,23	-723,42	-246,05	-323,93	-280,97	-243,65	-206,34	-167,36	-81,12	-36,34	1,81
Abbaubeträge		491,19	-477,37	77,88	-42,96	-37,32	-37,31	-38,98	-86,24	-44,78	-38,15

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Rüsselsheim

Antragsnummer: 06433012_20121120153525

Stand: 17.01.2013 14:44:48

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 01 Innere Verwaltung
Produktgruppe 00 keine Produktgruppe

Produkt

Bezeichnung Maßnahme Reduzierung der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und der Zuschüsse

Beschreibung Maßnahme Pauschale Reduzierung über alle Produkte des Haushaltsplanes. Eine Aufteilung auf die einzelnen Produktbereiche erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2014

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	0	0
2014	0	0	1000000	16,59
2015	0	0	2000000	33,17
2016	0	0	3000000	49,76
2017	0	0	4000000	66,34
2018	0	0	5000000	82,93
2019	0	0	6000000	99,51
2020	0	0	7000000	116,1
2021	0	0	8000000	132,68
2022	0	0	8500000	140,98

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Rüsselsheim

Antragsnummer: 06433012_20121120153525

Stand: 17.01.2013 14:44:48

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 02 Sicherheit und Ordnung

Produktgruppe 02 Ordnungsangelegenheiten

Produkt

Bezeichnung Maßnahme Ertragssteigerung bei Verwaltungsgebühren.

Beschreibung Maßnahme Überprüfung der Gebührenstrukturen und Anpassung der
Gebührensatzungen.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2014

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	0	0
2014	50000	0,83	0	0
2015	50000	0,83	0	0
2016	50000	0,83	0	0
2017	50000	0,83	0	0
2018	50000	0,83	0	0
2019	50000	0,83	0	0
2020	50000	0,83	0	0
2021	50000	0,83	0	0
2022	50000	0,83	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Rüsselsheim

Antragsnummer: 06433012_20121120153525

Stand: 17.01.2013 14:44:48

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben
Produktgruppe 12 Fördermaßnahmen für Schüler
Produkt
Bezeichnung Maßnahme Ertragssteigerung bei der Betreuungsschule
Beschreibung Maßnahme Gebührenanpassung
HH-Jahr Beginn Umsetzung 2014
Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	0	0
2014	15000	0,25	0	0
2015	30000	0,5	0	0
2016	30000	0,5	0	0
2017	30000	0,5	0	0
2018	30000	0,5	0	0
2019	30000	0,5	0	0
2020	30000	0,5	0	0
2021	30000	0,5	0	0
2022	30000	0,5	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Rüsselsheim

Antragsnummer: 06433012_20121120153525

Stand: 17.01.2013 14:44:48

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 06 Kinder- Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 03 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
Produkt

Bezeichnung Maßnahme Ertragssteigerung bei Kitagebühren.

Beschreibung Maßnahme Änderung und Überarbeitung der Gebührenstruktur mit dem Ziel einer 25%igen Elternbeteiligung.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2014

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	0	0
2014	150000	2,49	0	0
2015	300000	4,98	0	0
2016	350000	5,8	0	0
2017	350000	5,8	0	0
2018	450000	7,46	0	0
2019	500000	8,29	0	0
2020	500000	8,29	0	0
2021	500000	8,29	0	0
2022	500000	8,29	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Rüsselsheim

Antragsnummer: 06433012_20121120153525

Stand: 17.01.2013 14:44:48

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 06 Kinder- Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 15 Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe - Vollzeitpflege

Produkt

Bezeichnung Maßnahme Erhöhung der Aufwendungen.

Beschreibung Maßnahme Steigerung der Aufwendungen für Transferleistungen im Rahmen der allgemeinen Jugendhilfeaufwendungen trotz Controllingkonzept insbesondere durch Fallsteigerungen.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2014

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	0	0
2014	0	0	-100000	-1,66
2015	0	0	-200000	-3,32
2016	0	0	-300000	-4,98
2017	0	0	-400000	-6,63
2018	0	0	-500000	-8,29
2019	0	0	-600000	-9,95
2020	0	0	-700000	-11,61
2021	0	0	-800000	-13,27
2022	0	0	-900000	-14,93

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Rüsselsheim

Antragsnummer: 06433012_20121120153525

Stand: 17.01.2013 14:44:48

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 10 Bauen und Wohnen

Produktgruppe 01 Bau- und Grundstücksordnung

Produkt

Bezeichnung Maßnahme allgemeine Ertragssteigerungen.

Beschreibung Maßnahme Anpassung der öffentlich rechtlichen wie auch privatrechtlichen Leistungsentgelte.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2014

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	0	0
2014	20000	0,33	0	0
2015	40000	0,66	0	0
2016	60000	1	0	0
2017	60000	1	0	0
2018	60000	1	0	0
2019	60000	1	0	0
2020	60000	1	0	0
2021	60000	1	0	0
2022	60000	1	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Rüsselsheim

Antragsnummer: 06433012_20121120153525

Stand: 17.01.2013 14:44:48

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
Produktgruppe 06 Parkeinrichtungen
Produkt 00

Bezeichnung Maßnahme Ertragssteigerung Parkgebühren

Beschreibung Maßnahme Erhöhung der Parkometergebühren

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2014

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	0	0
2014	20000	0,33	0	0
2015	20000	0,33	0	0
2016	40000	0,66	0	0
2017	40000	0,66	0	0
2018	40000	0,66	0	0
2019	40000	0,66	0	0
2020	40000	0,66	0	0
2021	40000	0,66	0	0
2022	40000	0,66	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Rüsselsheim

Antragsnummer: 06433012_20121120153525

Stand: 17.01.2013 14:44:48

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus
Produktgruppe 01 Wirtschaftsförderung
Produkt
Bezeichnung Maßnahme Gebührensteigerung im Marktwesen.
Beschreibung Maßnahme Erhöhung der Standgelder.
HH-Jahr Beginn Umsetzung 2014
Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	0	0
2014	20000	0,33	0	0
2015	40000	0,66	0	0
2016	40000	0,66	0	0
2017	40000	0,66	0	0
2018	40000	0,66	0	0
2019	40000	0,66	0	0
2020	40000	0,66	0	0
2021	40000	0,66	0	0
2022	40000	0,66	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Rüsselsheim

Antragsnummer: 06433012_20121120153525

Stand: 17.01.2013 14:44:48

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe 01 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt 01 Grundsteuer A
Bezeichnung Maßnahme Hebesatzanpassung
Beschreibung Maßnahme Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 340 auf 500%.
HH-Jahr Beginn Umsetzung 2014
Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein
Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	0	0
2014	17000	0,28	0	0
2015	17000	0,28	0	0
2016	17000	0,28	0	0
2017	17000	0,28	0	0
2018	17000	0,28	0	0
2019	17000	0,28	0	0
2020	17000	0,28	0	0
2021	17000	0,28	0	0
2022	17000	0,28	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Rüsselsheim

Antragsnummer: 06433012_20121120153525

Stand: 17.01.2013 14:44:48

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe 01 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt 02 Gewerbesteuer
Bezeichnung Maßnahme Allgemeines Wachstum
Beschreibung Maßnahme Leichtes Wachstum der Gewerbesteuer nach dem dauerhaften Steuereinbruch 2012. Für 2013 wird ein Aufkommen von 25 Mio. € erwartet.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2014

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	0	0
2014	300000	4,98	0	0
2015	600000	9,95	0	0
2016	900000	14,93	0	0
2017	1200000	19,9	0	0
2018	1500000	24,88	0	0
2019	1800000	29,85	0	0
2020	2100000	34,83	0	0
2021	2400000	39,8	0	0
2022	2700000	44,78	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Rüsselsheim

Antragsnummer: 06433012_20121120153525

Stand: 17.01.2013 14:44:48

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe 01 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt 03 Gewerbesteuer
Bezeichnung Maßnahme Hebesatzerhöhung.
Beschreibung Maßnahme Anhebung des Hebesatzes um 30 Punkte auf 420% ausgehend von einem sehr niedrigen Niveau.
 HH-Jahr Beginn Umsetzung 2014
 Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	0	0
2014	1900000	31,51	0	0
2015	1900000	31,51	0	0
2016	1900000	31,51	0	0
2017	1900000	31,51	0	0
2018	1900000	31,51	0	0
2019	1900000	31,51	0	0
2020	1900000	31,51	0	0
2021	1900000	31,51	0	0
2022	1900000	31,51	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Rüsselsheim

Antragsnummer: 06433012_20121120153525

Stand: 17.01.2013 14:44:48

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe 01 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt 04 Grundsteuer
Bezeichnung Maßnahme Allgemeines Wachstum
Beschreibung Maßnahme Insb. durch zusätzliche Ausweisung von Wohngebieten.
HH-Jahr Beginn Umsetzung 2014
Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	0	0
2014	100000	1,66	0	0
2015	200000	3,32	0	0
2016	300000	4,98	0	0
2017	400000	6,63	0	0
2018	500000	8,29	0	0
2019	500000	8,29	0	0
2020	500000	8,29	0	0
2021	500000	8,29	0	0
2022	500000	8,29	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Rüsselsheim

Antragsnummer: 06433012_20121120153525

Stand: 17.01.2013 14:44:48

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	16	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	01	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt	05	Gemeindeanteile an der Umsatz- und Einkommensteuer
Bezeichnung Maßnahme		Ertragssteigerungen durch Wachstum auf der Grundlage der Orientierungsdaten.

Beschreibung Maßnahme

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2014

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	0	0
2014	1450000	24,05	0	0
2015	3050000	50,59	0	0
2016	4650000	77,12	0	0
2017	5850000	97,02	0	0
2018	7050000	116,93	0	0
2019	8250000	136,83	0	0
2020	9450000	156,73	0	0
2021	10550000	174,98	0	0
2022	11650000	193,22	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Rüsselsheim

Antragsnummer: 06433012_20121120153525

Stand: 17.01.2013 14:44:48

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe 01 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt 06 Schlüsselzuweisungen
Bezeichnung Maßnahme FAG auf der Basis der OD und einer durchschnittlichen Gewerbesteuereinnahme von 25 Mio. €
Beschreibung Maßnahme Stieigerung der Erträge bei Schlüsselzuweisungen nach Abzug der Mehrbelastungen bei der Kreisumlage.
 HH-Jahr Beginn Umsetzung 2015
 Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	0	0
2014	14700000	243,81	0	0
2015	7700000	127,71	0	0
2016	7900000	131,02	0	0
2017	8100000	134,34	0	0
2018	8200000	136	0	0
2019	8300000	137,66	0	0
2020	8400000	139,32	0	0
2021	8500000	140,98	0	0
2022	8600000	142,63	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Rüsselsheim

Antragsnummer: 06433012_20121120153525

Stand: 17.01.2013 14:44:48

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe 01 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt 08 Hundesteuer
Bezeichnung Maßnahme Hundesteuererhöhung.

Beschreibung Maßnahme

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2014

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	0	0
2014	40000	0,66	0	0
2015	40000	0,66	0	0
2016	40000	0,66	0	0
2017	40000	0,66	0	0
2018	40000	0,66	0	0
2019	40000	0,66	0	0
2020	40000	0,66	0	0
2021	40000	0,66	0	0
2022	40000	0,66	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Rüsselsheim

Antragsnummer: 06433012_20121120153525

Stand: 17.01.2013 14:44:48

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe 01 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt 10 Grundsteuer B
Bezeichnung Maßnahme Ertragssteigerung Grundsteuer B
Beschreibung Maßnahme Anhebung des Grundsteuerhebesatzes von derzeit 400% auf 800% in 2014 und weiteren 100 Hebesatzpunkten in 2020
 HH-Jahr Beginn Umsetzung 2014
 Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	0	0
2014	9900000	164,2	0	0
2015	9900000	164,2	0	0
2016	9900000	164,2	0	0
2017	9900000	164,2	0	0
2018	9900000	164,2	0	0
2019	9900000	164,2	0	0
2020	12700000	210,63	0	0
2021	12700000	210,63	0	0
2022	12700000	210,63	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Rüsselsheim

Antragsnummer: 06433012_20121120153525

Stand: 17.01.2013 14:44:48

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe 02 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt 01 Zinsaufwendungen
Bezeichnung Maßnahme Anstieg der Aufwendungen für Zinszahlungen
Beschreibung Maßnahme Zunahme der Zinsaufwendungen trotz Zinssicherungsmaßnahmen infolge der Zunahmen der jahresbezogenen Defizite, Steigerung der Zinsniveaus unter Berücksichtigung der Entlastungen aus dem Entschuldungsfonds.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2014

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	0	0
2014	0	0	-800000	-13,27
2015	0	0	-1600000	-26,54
2016	0	0	-2200000	-36,49
2017	0	0	-2700000	-44,78
2018	0	0	-3100000	-51,41
2019	0	0	-3300000	-54,73
2020	0	0	-3400000	-56,39
2021	0	0	-3100000	-51,41
2022	0	0	-2700000	-44,78



Hessische Landesregierung



Hessischer Städtetag
Verband der kreisfreien und kreisangehöriger Städte in Hessen



**Hessischer
Landkreistag**

HESSEN



**Hessischer
Städte- und
Gemeindebund**

**Gemeinsame Auslegungshinweise
der Hessischen Landesregierung und
der Kommunalen Spitzenverbände
zum Konsolidierungsvertrag
zwischen
Land und Schutzschirm-Kommunen**

Nach der gemeinsamen Ausarbeitung der Rahmenvereinbarung vom 20. Januar 2012, der Zusatzvereinbarung mit den Landkreisen vom 12. Januar 2012, der gemeinsamen Entwicklung des Schutzschirmgesetzes (SchuSG) vom 14. Mai 2012 (GVBl. 2012, S. 128 ff.) sowie der Schutzschirmverordnung (SchuSV) vom 21. Juni 2012 (GVBl. 2012, S. 183 ff.) tragen die Kommunalen Spitzenverbände den auf dieser Basis erstellten Entwurf dem Konsolidierungsvertrag in dem nachstehenden mit der Landesregierung definierten gemeinsamen Verständnis mit.

1. Haushaltssicherungskonzept

Das Land kann auf das Erstellen eines Haushaltssicherungskonzeptes, das gesetzlich für alle defizitären Kommunen in § 92 Abs. 4 HGO vorgesehen ist, nicht vertraglich verzichten.

Das Land wird unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände ein elektronisches Berichtswesen erarbeiten, das eine weitest gehende Kongruenz mit den bestehenden Anforderungen eines Haushaltssicherungskonzeptes herstellt.

2. Doppische Schuldenbremse

In § 10 Abs. 2 der Schutzschirmverordnung ist wie im Konsolidierungsvertrag folgende Regelung (sog. doppische Schuldenbremse) vorgesehen:

Nach Erreichen des Haushaltsausgleiches gilt die doppische Schuldenbremse, d.h. nach Erreichen des jahresbezogenen Ausgleichs des ordentlichen Ergebnisses darf die Kommune neue Investitions- und Kassenkredite grundsätzlich nur aufnehmen, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin gewährleistet ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf den Haushaltsplan und den Jahresabschluss.

Die Formulierung „grundsätzlich“ erlaubt in Ausnahmefällen von dieser sog. doppischen Schuldenbremse abzuweichen.

So sind von der doppischen Schuldenbremse auch die Kassenkredite betroffen. Die Aufnahme von Kassenkrediten kann aber auch bei ausgeglichenen Haushalten zur Aufrechterhaltung der Liquidität weiterhin erforderlich sein. Die Aufnahme von Kassenkrediten ist in dem zur Sicherstellung der Liquidität erforderlichen Umfang im Rahmen der jeweiligen Haushaltsgenehmigung genehmigungsfähig.

Bei den Investitionskrediten lässt die Regelung Ausnahmen für bestimmte Investitionen und für Investitionen zu, die für die weitere Entwicklung der Kommune erforderlich sind. Die Regelung eröffnet den Aufsichtsbehörden genügend Auslegungs- und Ermessensspielraum im Einzelfall, um mit den betroffenen Schutzschirmkommunen zu angemessenen Lösungen zu gelangen. Sie werden die Spielräume kommunalfreundlich anwenden.

3. Nettoneuverschuldung

Ziel des Schutzschirms ist es, die Kommunen in die Lage zu versetzen, ihre Schulden kontinuierlich abzubauen zu können. Eine permanente Neuverschuldung steht dem entgegen.

Für Kommunen, die Konsolidierungsverträge mit dem Land eingehen und auf dessen Grundlage Investitionskredite von der WIBank abgelöst bekommen, wird sich der künftige Tilgungsaufwand reduzieren. Nach Ziffer 5 S. 1 der Leitlinie vom 06. Mai 2010 (St.Anz. 21/2010 S. 1470) ist eine Nettoneuverschuldung grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

Für Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Kommunen erforderlich sind (dazu zählen insbesondere erforderliche Investitionen in Pflichtaufgaben z.B. als Schulträger oder für Kreisstraßen) kommen nach dieser Vorschrift allerdings Ausnahmen in Betracht; die Genehmigung einer Nettoneuverschuldung kann mithin auch bisher schon erteilt werden. Mit dieser Regelung der Leitlinie konnten die Regierungspräsidien in der Vergangenheit die kommunale Aufgabenwahrnehmung stets sicherstellen. Die Kommunen werden daher auch künftig für Investitionskredite für Pflichtaufgaben und für Investitionen, die zur weiteren Entwicklungen der Kommunen erforderlich sind, eine Kreditgenehmigung im Einzelfall nach den allgemeinen Grundsätzen nach § 103 Abs. 2 HGO erhalten können. Bei der Einschätzung der zu genehmigenden weiteren Verschuldung werden die Regierungspräsidenten die durch die Ablösungen der Kommunalen Altschulden reduzierten Möglichkeiten einer Nettoneuverschuldung für Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Kommunen erforderlich sind, wie bisher berücksichtigen.

4. Übertragung von Bundes- und Landesaufgaben (Konnexität etc.)

Wenn aufgrund „äußerer“ Ereignisse bzw. durch von der Kommune nicht beeinflussbare Faktoren der Konsolidierungserfolg leidet, ist in der Schutzschirmverordnung vorgesehen, dass Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen in solchen Fällen nicht eingestellt/rückabgewickelt werden. Allerdings gilt das nur für diejenigen Fälle, bei denen die Haushaltsverschlechterung tatsächlich auf einem von der Kommune unabwendbaren Ereignis beruht. Die Kommune muss ohne eigenes Verschulden von dem Ereignis betroffen sein, so dass auch durch ein umsichtiges und vorausschauendes Handeln die Abweichung vom Konsolidierungspfad nicht zu verhindern gewesen wäre. Sollten einzelne Maßnahmen keinen Erfolg haben bzw. sollte die Haushaltsentwicklung neue Maßnahmen erfordern, sind entsprechende Anpassungen und Konsolidierungsschritte im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes zu beschließen.

Falls demnach Aufgaben auf die Kommunen übertragen oder erweitert werden, die nicht unmittelbar zu Konnexitätszahlungen führen, ist die Ergebnisverschlechterung insoweit unverschuldet.

5. Planung jenseits des Finanzplanungszeitraums (2017 – 2020)

In einzelnen Fällen kann es in der Tat vorkommen, dass der Konsolidierungspfad den Zeitraum der aktuellen Planung (Steuerschätzung, Orientierungsdaten) übersteigt.

Selbstverständlich ist auch für diesen Zeitraum ein vorsichtiger Ansatz in Bezug auf die "Einkreisung" von konjunkturellen Entwicklungen angemessen. Bei zu optimistischen Annahmen droht, dass erwartete Mehrerträge überschätzt und Aufwandsteigerungen unterschätzt werden, womit der Konsolidierungspfad verfehlt werden könnte. Vorstellbar wäre jedoch, dass für den benannten Zeitraum von einem durchschnittlichen linearen Anstieg von Erträgen in Höhe von rd. 3% ausgegangen werden könnte. Dieser Entwicklung wären jedoch noch die Aufwanderhöhungen (u.a. Preissteigerung) gegenüberzustellen. Zusätzlich sind selbstverständlich noch örtliche (individuelle) Entwicklungen (ebenfalls für Ertrag- und Aufwandseite) zu berücksichtigen, die von Seiten der Kommunalen Spitzenverbände oder des Landes jedoch weder zentral vorgegeben, noch abgeschätzt werden können.

6. Prognosestörung

Bereits in Ziff. 6.5 der Rahmenvereinbarung wurde zur Prognosestörung vereinbart: „Entfallen die geplanten Konsolidierungsmaßnahmen in den jeweiligen Jahren des Abbauperioden nicht die gewünschte Wirkung, ist die Kommune verpflichtet, durch weitere, mit dem Land zu vereinbarende Konsolidierungsmaßnahmen nachzusteuern.“

§ 5 Abs. 1 SchuSV regelt: „Sollten einzelne Maßnahmen keinen Erfolg haben oder sollte die Haushaltsentwicklung neue Maßnahmen erfordern, sind entsprechende Anpassungen und Konsolidierungsschritte im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes, nach Zustimmung des für die Finanzen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu beschließen.“

Grundsätzlich haben die antragstellenden Kommunen bezüglich der künftigen Entwicklung u.a. der Steuereinnahmen (insbesondere für die Gewerbe-, Einkommens- und Umsatzsteuer), den Einnahmen von Schlüsselzuweisungen oder in Bezug von jährlich schwankenden Aufwendungen z.B. für den Landeswohlfahrtsverband vorsichtige und realistische Annahmen zu treffen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Kommunen die Orientierungsdaten des Landes beachten. Außerdem haben die Kommunen die örtlichen Gegebenheiten und die aus der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen zur Genauigkeit der tatsächlichen Umsetzung dieser jährlichen Prognosen zu berücksichtigen.

Verschlechtert sich dennoch die Haushaltsentwicklung aus Gründen, die die Kommune nicht zu vertreten hat (z.B. negative Abweichung der unabhängig von den vereinbarten Ergebnisverbesserungsmaßnahmen erwarteten Steuererträge von den dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen; Mehraufwand durch die Auswirkungen von Bundes- und Landesgesetzen) sichert das Land den Kommunen zu, § 7 Abs. 4 SchuSV sorgfältig zu prüfen. Danach haben Kommunen eine Einstellung und Rückabwicklung der Hilfen nicht zu befürchten, wenn die Verletzung von Vertragspflichten auf einem unabwendbaren Ereignis beruht, das unerwartet eintritt und gegen das die Kommunen aufgrund der Kurzfristigkeit des Eintritts keine Vorsorge treffen konnte. Dies trifft jedenfalls zu für finanzwirtschaftliche Folgen makroökonomischer Entwicklungen.

Wiesbaden, den



. November 2012

für das Land Hessen



Finanzminister Dr. Thomas Schäfer

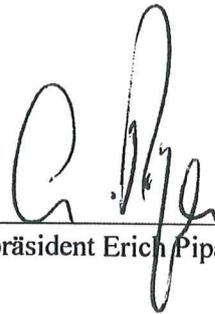


Innenminister Boris Rhein

für den Hessischen Landkreistag

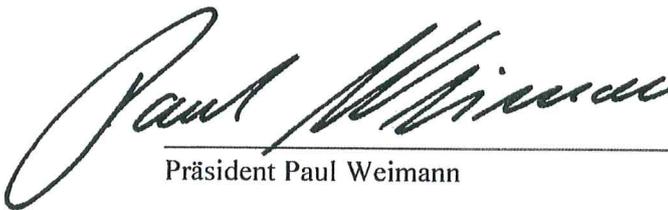


Präsident Robert Fischbach

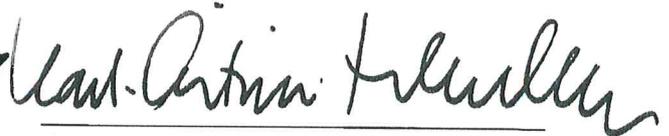


Erster Vizepräsident Erich Pipa

für den Hessischen Städte- und Gemeindebund

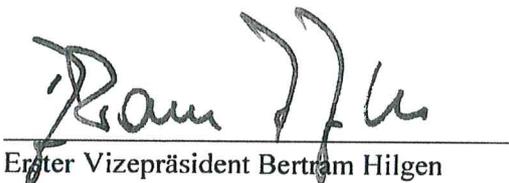


Präsident Paul Weimann



Geschäftsführender Direktor
Karl-Christian Schelzke

für den Hessischen Städtetag



Erster Vizepräsident Bertram Hilgen